



Fachbereich Soziale Dienste

Fachgruppen Allgemeiner Sozialer
Dienst (ASD) und
Pflege-und Adoptivkinderdienst
(PAKD)

Schutz von Kindern und Jugendlichen

Aufgaben und Verfahren im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen

Rechtsgrundlagen

- Staatliches Wächteramt (Artikel 6 Abs. 2, Satz 2 GG , bzw. § 1, Abs. 2 SGB VIII, § 1, Abs. 2 KKG)
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666 und 1666 a BGB)

Kindeswohlgefährdung

Definition:

- „eine **gegenwärtige**, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine **erhebliche Schädigung** mit **ziemlicher Sicherheit** voraussagen lässt.“
(Bundesgerichtshof)
- Zukunftsorientierte Einschätzung über wahrscheinliche erhebliche Schädigungen des Kindes/Jugendlichen
- Konkrete durch Information oder Beobachtung gewonnene Erkenntnisse

Formen von Kindeswohlgefährdungen

- Körperliche Misshandlung
- Seelische Misshandlung
- Vernachlässigung/Verwahrlosung
- Sexueller Missbrauch

Risikoeinschätzung

- Alle Mitteilungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen werden durch den Fachbereich Soziale Dienste in einem standardisierten Verfahren erfasst, bearbeitet und dokumentiert
- Die Risikoeinschätzung wird in jedem Fall im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (Team) vorgenommen

Gefährdungsrisiko im Team einschätzen

- Mögliche Schädigungen (um was geht es genau?)
- Erheblichkeit der Gefährdung (Schwere, Häufigkeit)
- Wahrscheinlichkeit eines Schadens
- Sofortiges Handeln erforderlich?

Gefährdungsrisiko mit der Familie einschätzen

- Inaugenscheinnahme des Kindes/Jugendlichen im Rahmen eines Hausbesuches in der Regel durch 2 Fachkräfte
- Problemaakzeptanz vorhanden?
- Fähigkeit der Eltern Gefahr abzuwenden vorhanden?
- Bereitschaft der Eltern Gefahr abzuwenden vorhanden?
- Bereitschaft Hilfen anzunehmen?

Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

- Liegt eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen vor, ist eine Inobhutnahme erforderlich
- Bei fehlendem Einverständnis der Sorgeberechtigten ist unverzüglich eine familiengerichtliche Entscheidung herbeizuführen

§ 1666 BGB gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- Abs 1.: Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Faustformel :

§ 1666 BGB verlangt nicht, das Beste für das Kind zu erreichen, sondern das Schlimmste zu verhindern. (Prof. Kunkel)

Gesetzlicher und pädagogischer Auftrag

- Beratung und Unterstützung der Eltern
- Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfen
- Verbleib des Kindes/Jugendlichen in der Familie, bzw. Rückführung in die Familie

Vielen Dank fürs Zuhören!